



REPUBLIK ÖSTERREICH  
STAATSANWALTSCHAFT FELDKIRCH

Feldkirch, am 16.05.2014

928-001 Jv 448-26/14p

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schillerstraße 1  
6800 Feldkirch  
Tel.: +43 (0)5522 302 212  
Fax: +43 (0)5522 302 290

Sachbearbeiterin:  
ESIA Mag<sup>a</sup> Ursula Koller

## Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Feldkirch

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014) wird folgende Stellungnahme zu den wesentlichen einzelnen Bestimmungen erstattet:

### 1) Zu §§ 31 und 32 StPO:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch vertritt die Ansicht, dass keine Zwei-Klassen-Schöffengerichtspraxis eingeführt werden soll. Die in § 31 Abs 3a StPO angeführten Kriterien sagen wenig über den Schwierigkeitsgrad eines Verfahrens.

Wenn man sich den zweiten Berufsrichter nicht in sämtlichen in die Zuständigkeit der Schöffengerichte fallenden Strafverfahren leisten kann oder will, wäre die Übertragung der laut vorliegendem Entwurf dem Schöffengericht in der Besetzung mit nur einem Berufs- und zwei Laienrichter vorbehaltenen Materien in die Zuständigkeit des Einzelrichters/der Einzelrichterin diskussionswürdig.

### 2) Zu § 108 StPO:

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Feldkirch spricht nichts gegen die Festlegung einer Frist von vier Wochen, binnen derer ein Antrag auf Einstellung an das Gericht weiterzuleiten ist. Diese Bestimmung wird aber keine praktische Bedeutung entfalten.

### 3) Zu § 108 a StPO:

Diese Bestimmung wird abgelehnt. Sie nimmt auf die mangelnden Kapazitäten im Innen- und Justizressort nicht Bedacht. Diese Bestimmung ermöglicht finanziell potenten Beschuldigten Verfahren zu verzögern und so die Drei-Jahres-Frist zu überschreiten (Wirtschaftsstrafäter sind schwerer zu verfolgen; diese Bestimmung öffnet solchen Tätern Tür und Tor, die Verfolgung zu erschweren bzw. dieser zu entkommen).

Das Gebot, dass Ermittlungsverfahren rasch zu führen sind, ergibt sich schon aus dem Beschleunigungsgebot des § 9 StPO. Die Setzung einer Drei-Jahres-Frist ist kein probates Mittel für eine Verfahrensbeschleunigung. Eine raschere Bearbeitung von aufwändigen Ermittlungsverfahren (Wirtschafts- und Finanzstrafsachen, organisierte Kriminalität etc.) kann nur durch eine entsprechende Aufstockung der Ressourcen, insbesondere im Bereich des Personals (Polizei, Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte aber auch von Sachverständigen) und der Verbesserung der Infrastruktur bewerkstelligt werden.

### 4) Zu § 126 StPO (und § 5 Abs 5 StAG):

Diese Bestimmung führt zu einer Verfahrensverlängerung und zu einer Kostensteigerung.

Der anhaltenden Diskussion, dass die Bestellung eines Sachverständigen im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft als Partei des Verfahrens und somit nicht (ausschließlich) nach objektiven Kriterien erfolgt, könnte zielführender in der Weise begegnet werden, dass bereits im Ermittlungsverfahren die Bestellung von Sachverständigen über entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft – aber auch des Beschuldigten – dem Gericht (durch Haft- und Rechtsschutzrichter bzw. -richterin) vorbehalten wird. Dies würde auch die neu vorgesehene Bestimmung in § 5 Abs 5 StAG entbehrlich machen, wonach Fälle, in denen die Kosten des Sachverständigen tatsächlich oder laut Schätzung einen Betrag von EUR 10.000,-- übersteigen,

jedenfalls der Revision unterliegen, weil dann auch die Kostenkontrolle dem Gericht übertragen wäre.

5) Zu § 204 StPO (und § 26 Abs 1 StPO):

Die vorgesehene Möglichkeit, auch im Falle eines in Aussicht genommenen Tatausgleiches von der Verfolgung vorläufig zurückzutreten, wenn ein Konfliktregler um Durchführung des Tatausgleichs ersucht wird, wird begrüßt, wobei sprachlich die Formulierung in § 204 Abs 1 erster Satz sehr holprig und umständlich erscheint. Grundsätzlich wird auch begrüßt, dass im § 26 Abs 1 insoweit eine Klarstellung vorgenommen wurde, dass ein vorläufiger Rücktritt die Einbeziehung weiterer Ermittlungsverfahren aus dem Grunde des Zusammenhangs nicht nach sich zieht.

6) Zu § 491 StPO:

Die (Wieder-)Einführung des Mandatsverfahrens wird abgelehnt. Die Gründe, die seinerzeit Anlass zur Abschaffung des Mandatsverfahrens waren (dazu s. insbes. 1581 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, Seite 22 f), liegen nach wie vor vor. An der Problematik, dass die Wirkung einer strafrechtlichen Verurteilung auch durch hinterlegten Brief – nunmehr sogar von bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen – eintreten kann, hat sich nichts geändert. Die Diversion – ohne Eintragung im Strafregister – sollte die einzige Möglichkeit bleiben, ein Verfahren ohne gerichtliche Hauptverhandlung zu beenden.

7) Zu § 8a Abs 4 StAG:

Solche Auskunftersuchen über den Gegenstand und Stand eines Verfahrens zur Beantwortung von medialen Anfragen sollten nur über die Leitung bzw. Medienstelle der Staatsanwaltschaft erfolgen dürfen.

8) Zu § 35 c StAG:

Mit dieser Bestimmung soll offensichtlich klargestellt werden, dass in Fällen, in denen kein Anfangsverdacht vorliegt, kein Ermittlungsverfahren zu führen und somit nicht mit

Einstellung nach §§ 190 ff StPO vorzugehen ist. Dies hat zur Folge, dass in diesen Fällen auch kein Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO gestellt werden kann.

Die nunmehr in § 35 c vorgesehene Möglichkeit des Anzeigers, gegen das Absehen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eine Aufsichtsbeschwerde nach § 37 StAG an die Oberstaatsanwaltschaft einzubringen, konterkariert das Vorhaben, substratlose Anzeigen, denen kein begründeter Anfangsverdacht innewohnt, rasch und ohne formelles Ermittlungsverfahren zu erledigen und widerspricht geradezu der Intention der Neuregelung, eine Entlastung zu bewirken. Diese Bestimmung führt dazu, dass Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in Akten ohne strafrechtliches Substrat ständig Berichte an die Oberstaatsanwaltschaften schreiben müssen.

Sollte der Gesetzgeber eine Überprüfung der formlosen „Zurücklegung“ wünschen, so wolle dies den unabhängigen Gerichten überlassen werden. Es ist für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht zumutbar, ständig mit Dienstaufsichtsbeschwerden überhäuft zu werden, bloß weil sie strafrechtlich nicht relevante Sachverhalte nicht verfolgen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

